

Planfeststellung für die B198 Ortsumgehung Mirow, Westabschnitt Anhörungsverfahren; Planänderungen, die den Bereich Warenhof neu betreffen

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat die Planunterlagen für das genannte Planfeststellungsverfahren in Teilen geändert. Dadurch wurde eine neue Betroffenheit ausgelöst. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen nach Planänderungen Grundstücke in folgenden Bereichen in Anspruch genommen werden: Gemarkung Warenhof

Die geplante Kompensationsmaßnahme nördlich der Stadt Waren (Müritz) beinhaltet die Nutzungsextensivierungen auf einem Acker bei Grabowhöfe (Maßnahme E2a). Neben Grünlandentwicklung sollen Kleingewässer wiederhergestellt und der Wasserhaushalt optimiert werden.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) und zusätzliche Materialien liegen in der Zeit **vom 23.08.2021 bis einschließlich 22.09.2021** in Raum 2.28 im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung, Zum Amtsbrink 1 in 17192 Waren (Müritz) während nachfolgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr,
Mittwoch	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
Donnerstag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr und
Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der derzeitigen Situation, die leider kurzfristige Änderungen der Möglichkeiten der Einsichtnahme mit sich bringen könnte, wird darum gebeten sich vor der geplanten Akteneinsicht telefonisch anzumelden (03991/177601).

Die Planunterlagen können auch in digitaler Form auf der Internetseite des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V unter folgendem Link eingesehen werden:

<http://www.strassenbauverwaltung.mvnet.de/planfeststellung/>

Dort finden Sie die vollständigen Unterlagen inklusive der geänderten Datei, sowie separat nur die Änderungen, um leichter die Änderungen unterscheiden zu können.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, werden die Unterlagen zusätzlich gemäß § 20 UVPG im zentralen UVP-Portal der Länder öffentlich zugänglich gemacht:

<https://www.uvp-verbund.de/startseite>

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Der Vorhabenträger hat die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Die Unterlagen enthalten die wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 16, 19 Abs. 2 und 3 UVPG Fassung. Sie sind Bestandteil der Auslegungsunterlagen.

Die Unterlagen sind in folgende Teilbereiche gegliedert:

- Raumordnungsverfahren
- Linienbestätigung mit Unterlagen über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- Ergänzende Planunterlagen mit aktualisierten Umwelt- und Verkehrsunterlagen
- Planunterlagen, mit u.a. nachfolgenden Kapiteln

Unterlage	Bezeichnung
1	Erläuterungsbericht
5	Bauwerksverzeichnis
7	Lagepläne
8	Höhenpläne
10	Ingenieurbauwerke
11	Schalltechnische Untersuchungen
12	Landschaftspflegerische Begleitplanung
13	Wassertechnische Untersuchungen Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie
14	Grunderwerb

- Ergänzende Variantenbetrachtung im Rahmen der Planfeststellung 2015
- Planfeststellungsbeschluss
- Unterlagen zum Raumordnungsverfahren inklusive der Umweltverträglichkeitsstudie
- Unterlage zur Linienbestätigung inklusive Umweltverträglichkeitsstudie
- Plausibilisierung zur Umweltverträglichkeitsstudie (Stand 11/2017)
- Aktualisierung Verkehrsprognose 2030

1. Jede Person, deren Belange durch die Planänderungen oder neu in das Verfahren eingeführten Unterlagen berührt werden, kann bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **22.10.2021** bei

- der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) oder
- dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, An der Jägerbäk 3 in 18069 Rostock (als zuständige Planfeststellungsbehörde)

gegen die **1. Planänderung** schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erheben.

Jeder Person wird im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nach UVPG Gelegenheit zur Äußerung bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt bis zum **22.10.2021** bei

- der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) oder
- dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V, An der Jägerbäk 3 in 18069 Rostock (als zuständige Planfeststellungsbehörde)

gegeben.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang oder die Niederschrift bei den o.g. Behörden. Einwendungen und Äußerungen, die als E-Mail eingehen, sind nicht rechtswirksam.

Die Einwendungen müssen die geltend gemachten Belange und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der Einwendungsfristen sind Einwendungen ausgeschlossen es sei denn, diese beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 73 VwVfG M-V, § 21 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Fristen ebenfalls ausgeschlossen. Der Äußerungsausschluss beschränkt sich hier bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs.1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG M-V von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a, Nr.1 Bundesfernstraßengesetz - FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die fristgemäß Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an dem vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs.6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zulässige Behörde das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ist,
 - dass über die Zulässigkeit der Planänderungen und –ergänzungen durch Beschluss entschieden wird,
 - dass ein UVP-Bericht vorliegt,
 - dass die ausgelegten Unterlagen die nach § 19 Abs.2 UVPG notwendigen Angaben enthalten,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 21 UVPG ist.
9. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden Daten von Privatpersonen (Name und Anschrift) ausschließlich für das Verfahren erfasst und verarbeitet.

Für die öffentliche Auslegung der Unterlagen werden die Personendaten von Grundstücksbetroffenen in verschlüsselter Form dargestellt. Die entsprechende Schlüsselnummer wird den Betroffenen in einem Schreiben durch die Planfeststellungsbehörde personengebunden mitgeteilt.

Soweit Privatpersonen im Anhörungsverfahren Einwendungen erheben, erfolgt die Erfassung der personenbezogenen Daten in Form von Listen. Auch hier erfolgt eine Verschlüsselung der Daten. Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren erteilt auf Antrag das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern, An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock (§ 24 Datenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern).